Die FDP-Fraktion hat über die Nachbesetzungen im Jugendhilfeausschuss beraten und mit Nachricht vom 22.01.2020 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

In § 4 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW) ist geregelt, dass stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden und ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist nach Absatz 3 eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Anmerkung zum Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der Ersatzwahl zu Ratsausschüssen und Gremien hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, wo von Ratsmitgliedern die Rede ist.

Rheinbach, 23. Januar 2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin